

## Stadt Tirschenreuth

### Bekanntmachung

#### Vollzug der Baugesetze,

**10. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Rote Erde" mit Begründung und Bauvorschriften;**

**Änderungsbeschluss – Bekanntmachung § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch;**

**Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

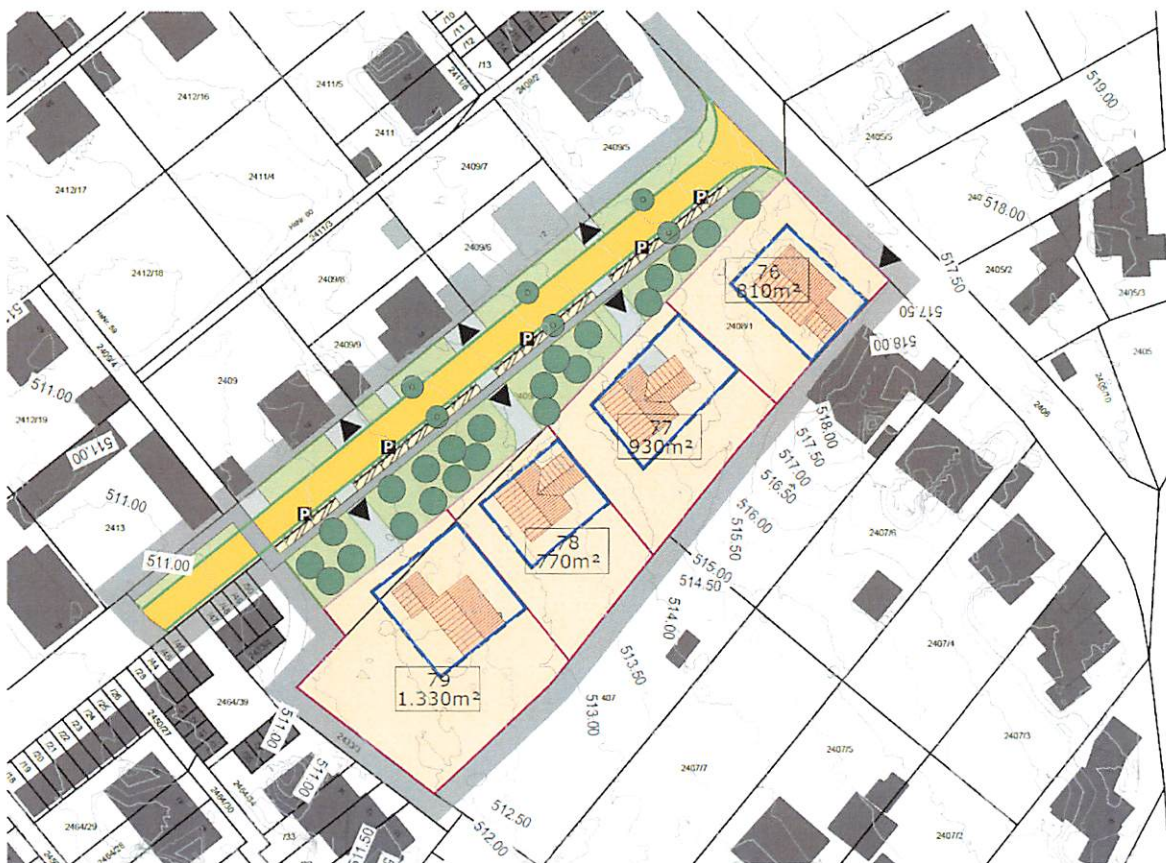
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Tirschenreuth hat in der Sitzung am 27.01.2022 die Änderung des Bebauungsplanes „Rote Erde“ beschlossen und die entsprechenden Entwürfe gebilligt.

#### Geltungsbereich:

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Rote Erde“ betrifft die Grundstücke mit den Flurnummern 2408, 2408/1, 2409/1 und 2449/98 der Gemarkung Tirschenreuth, im Kreuzungsbereich Rote-Erde-Weg/Stiftlandring.

Der Lageplan des Stadtbauamtes aus der Endfassung vom 27.01.2022 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan).



Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und Grünordnung mit Begründung  
Bebauungsvorschriften kann

in der Zeit von 14.02.2022 bis 18.03.2022

im Amtsgebäude Schmellerstraße 8, 95643 Tirschenreuth zu den regulären Dienstzeiten  
(Mo.-Do. 08:00 Uhr-12:00 Uhr, 14:00-16:00 Uhr, sowie Fr. 08:00 Uhr-12:00 Uhr) eingesehen  
werden.

Zusätzlich können die Unterlagen auch im Internet eingesehen werden  
([www.stadt-tirschenreuth.de/wirtschaft/stadtentwicklung](http://www.stadt-tirschenreuth.de/wirtschaft/stadtentwicklung))

Äußerungen können während dieser Frist vorgebracht werden.

Die Äußerungen werden überprüft und fließen in das weitere Bauleitplanungsverfahren ein.  
Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

**Verfahrensart:**

Bei der Änderung des Bebauungsplanes „Rote Erde“ wird das vereinfachte Verfahren gem.  
§ 13a Abs. 3 S. 1 BauGB angewandt.

**Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:**

Die Stadt Tirschenreuth beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans Rote Erde im  
Geltungsbereich, um die Festsetzungen an den aktuellen Stand der Gestaltung von  
Baukörpern anzupassen.

Damit wird die kurzfristige Bebauung der betreffenden Parzellen gefördert und die  
Innenentwicklung im Stadtbereich von Tirschenreuth unterstützt.

Darüber hinaus wird die Gestaltung des Straßenraums definiert und Festsetzungen zu  
öffentlichen Grünflächen getroffen.

Die Forderung des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, der verpflichtet, mit Grund und Boden  
schonend und sparsam umzugehen, wird berücksichtigt. Hierzu ist der Versiegelungsgrad  
auf ein unbedingt notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

Darüber hinaus werden Festsetzungen getroffen, die der Vermeidung und dem Ausgleich  
des Eingriffs in Natur und Landschaft dienen.


Die Rechtmäßigkeit der Satzung setzt voraus, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen  
Entwicklung vereinbar ist, nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur  
Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine  
Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Gebieten von  
gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des  
Bundesnaturschutzgesetzes bestehen.

Die Flächen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan als reines Wohngebiet festgesetzt. An  
dieser Definition wird festgehalten.

Die Änderung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung im Anschluss an den  
Geltungsbereich städtebaulich vertretbar.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 des Baugesetzbuches bekannt  
gemacht.

Tirschenreuth, den 12.02.2022



(Stahl)

Erster Bürgermeister